

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 4

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Schwierigkeiten des Weltabsatzes zu leiden hat. Die Umsätze der Seidentrocknungsanstalten in Mailand sind nach den Januarziffern der Jahre 1931 und 1932 um rund 40%, in Turin um mehr als die Hälfte und in Como um fast zwei Drittel zurückgegangen.

In der schweizerischen Textilindustrie wirkt sich die Krise nach wie vor in voller Schärfe aus. Die Rohbaumwolleinfuhr der drei Hauptbezugsmonate November/Januar ist von 11,017 t (1930/31) auf 8544 t (1931/32) gesunken, die Rohseideneinfuhr bezifferte sich in der gleichen Zeit auf 787 bzw. 492 t. Das sind Symptome einer starken Schrumpfung der Geschäftstätigkeit. Auch die Seidenkonditionierung in Zürich (Januar 1931: 45,7 t; Monatsdurchschnitt 1931: 28,2; Januar 1932: 19,3) weist darauf hin. Die Seidenstoffausfuhr war der Menge nach im Januar um mehr als 40%, der Seidenbänderexport um rund 40% geringer als im gleichen Monat des Vorjahres.

In Oesterreich hat nach den Berichten des Wiener Konjunkturforschungsinstituts eine beträchtliche Belebung der Textilindustrie Platz gegriffen, die sich offenbar fast nur auf den — durch straffe Devisenvorschriften abgeriegelten — Binnenmarkt stützt. Die Beschäftigung der Baumwollspinnerei ist seit Mitte vorigen Jahres anhaltend gestiegen (vom Tiefpunkt im Juni um mehr als 60%) und hält sich über dem Monatsdurchschnitt der beiden Vorjahre. Auch die Flachspinnereien und Leinenwebereien, die Wirkwarenindustrie, die Stickereiindustrie haben einen weit besseren Geschäftsgang. Ob diese Sonderkonjunktur länger anhält, ist fraglich, da der geschwächte Binnenmarkt nicht unbegrenzt aufnahmefähig ist und die Exportbedingungen sich sehr verschlechtert haben.

Ganz im Gegensatz zu der österreichischen Konjunktur geht die Entwicklung in der tschechoslowakischen Textilindustrie, die wegen ihrer starken Ausfuhrabhängigkeit schwer betroffen ist. Besonders schlecht steht es in der Baumwollspinnerei. Aber auch die übrigen Zweige der Textilindustrie haben starke Rückschläge erlitten. Die strukturellen Umwälzungen infolge der Zerschlagung umfassender Wirtschaftsgebiete im Jahre 1919 erweisen sich heute als die kapitalste Dummheit, die man je erlebt hat. Die „beglückten“ Völker müssen jetzt einen Kampf um die wirtschaftliche Niederlegung der damals aufgerichteten Grenzen führen, weil sie den Irrsinn am eigenen Leibe zu spüren bekommen.

Die polnische Textilindustrie, die bis Mitte vorigen Jahres zu einer Sonderkonjunktur neigte, hat alles Gewonnene überreichlich wieder eingebüßt. Der Erzeugerindex ist um über 20% gesunken und beträgt fast nur noch die Hälfte des Durchschnitts der Jahre 1925/27. Die Ausfuhrkrise (besonders in Wollwaren, die viel nach England gingen) wirkt sich auch hier sehr scharf aus.

Unter den außereuropäischen Ländern zunächst die Vereinigten Staaten. Bis zum Frühherbst schien es, als

wäre der Konjunkturrückgang der amerikanischen Textilindustrie endgültig überwunden. Jedoch trat seit der Zuspitzung der internationalen Finanzkrise sofort ein Rückschlag ein, und am Ende des vorigen Jahres lag bereits die Textilproduktion nach dem Federal Reserve Bulletin (Index 78,3; 1923/25 gleich 100) wieder um fast 20% niedriger als im Juni und tiefer als seit vielen Jahren. Inzwischen ist es nicht besser geworden. Ob die Maßnahmen zur Bekämpfung der Deflation eine neue Konjunkturbelebung herbeiführen werden, bleibt abzuwarten.

In Japan hält sich die Textilkonjunktur nach wie vor auf gutem Niveau. In der Baumwollindustrie ist sogar eine weiter ansteigende Tendenz deutlich erkennbar. Vielleicht handelt es sich um eine „Kriegskonjunktur“ für den Heeresbedarf, denn die Baumwollgewebeausfuhr ist gegenüber dem vorigen Sommer und Herbst merklich gesunken. Aber der Produktionsindex der Japan Cotton Spinners Association sowohl in Garnen wie Geweben war seit 1929 nicht mehr so hoch, wie in den verflossenen Monaten. Auch die Beschäftigung der Wollindustrie bzw. ihre Kapazitätssteigerung, und vor allem die Rohwolleindeckung aus Australien sind ganz beträchtlich gestiegen.

In Britisch Indien zeigt sich infolge der Rupien-Entwertung das gleiche Bild einer Belebung der Baumwollindustrie, wie im Mutterlande. Ebenso hat sich in Australien die Lage der Textilindustrie nach jahrelanger schwerer Krisis wieder gebessert.

So zeigt sich in den einzelnen Ländern eine recht auseinandergehende Entwicklung der Textilwirtschaft, ohne daß irgendwo von einer ausgesprochenen Hochkonjunktur die Rede sein könnte, wie es früher bei solchen Abweichungen oft der Fall war. Alle Länder ausnahmslos leiden unter der scharfen Preisdeflation, die schnellstens abzubremsten die vornehmste Aufgabe aller Regierungen sein muß, wenn die Weltwirtschaft nicht völlig in Stücke gehen soll. Diese Deflation mit all ihren verheerenden Wirkungen auf die internationalen Finanz- und Kreditverhältnisse, auf das Hochschießen der Autarkiebestrebungen hat ihre letzten Wurzeln in den unfruchtbaren Goldtresors an der Seine. „Frankreich schuldet der Welt für sein hemmungsloses und zerstörendes Spiel Reparationen“, sagt ein englischer Schriftsteller. Die Textilwirtschaft der ganzen Welt einschließlich der jetzt notleidenden französischen, wird mit keinem Protest von Land zu Land etwas an den Abschnürungen ändern, solange die wahre Eiterbeule nicht aufgestochen ist. Die Welttextilkonjunktur wartet bei der ungeheuren Bedarfsstauung förmlich auf den Anstoß, um sich aus ihrer Erstarrung zu lösen. Wenige Staatsmänner haben den Schlüssel dazu in der Hand. Gebrauchen sie ihn nicht, so wird die ganze Welt schwer daran zu büßen haben.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten zwei Monaten 1932:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	933	3,176	138	567
Februar	711	2,810	164	666
Januar-Februar 1932	1,644	5,986	302	1,233
Januar-Februar 1931	3,167	17,229	426	2,046
	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	1,297	3,274	21	150
Februar	955	2,597	23	175
Januar-Februar 1932	2,252	5,871	44	325
Januar-Februar 1931	1,917	6,988	37	316

Kontingentierung. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist über die Beschlüsse des Bundesrates inbezug auf die Kontingentierung der Einfuhr gewisser Textilerzeugnisse aus Deutschland und Frankreich berichtet worden; an diese Mit-

teilungen wurden auch einige Erörterungen grundsätzlicher Art geknüpft.

Es war vorauszusehen, daß diese Maßnahme, die erhebliche Störungen in die Beziehungen zu den ausländischen Lieferanten verursacht und auch von Unzulänglichkeiten und Härten nicht frei ist, in den Kreisen der Einfuhr, Verarbeiter und Verkäufer ausländischer Ware erhebliche Mißstimmung hervorgerufen werde. Besonders heikel liegen die Verhältnisse in den Fällen, in denen der verarbeitenden Industrie der freie Bezug ihres Rohstoffes, d. h. des Gewebes erschwert wird, während die Einfuhr des Fertigerzeugnisses keinerlei Einschränkung erfahren hat. Dieser Fall liegt, soweit die Gewebe aus Seide und Kunstseide der T.-No. 447/48 in Frage kommen, namentlich bei den Schirm-, Krawatten- und Korsettfabrikanten vor. Die Korsettfabrikanten sind allerdings durch einen hohen Zoll auf den Korsetten geschützt. Was die Schirm- und Krawattenfabrikanten anbetrifft, so hat nunmehr der Bundesrat durch Verfügung vom 23. März 1932, die Einfuhr von Krawatten aller Art (T.-No. 553), wie auch von seidenen oder kunstseidenen Regen- und Sonnenschirmen (T.-No. 576) kontingentiert, und zwar bei den Krawatten für die Einfuhr aus Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich, und bei den Schirmen für die Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich. Für

Ware, die außerhalb des Kontingentes, d. h. ohne Einfuhrbewilligung bezogen werden will, ist ein Zoll von Fr. 25.— je kg zu entrichten. Um eine Umgehung der Einfuhrbeschränkung für Schirme zu verunmöglichen, ist endlich auch die Einfuhr von genähten Schirmbezügen aller Art (T.-No. 582/83) an eine Bewilligung geknüpft worden.

Die Bezüger ausländischer Waren beklagen sich nicht nur über die Kontingentierung als solche, sondern sind ebenso sehr über die langsame Erledigung der Einfuhrgesuche ungehalten; sie wünschen auch von vornherein über den Umfang des ihnen zukommenden Kontingentes unterrichtet zu sein, um zeitig ihre Vorkehrungen treffen zu können. Nachdem die Kinderkrankheiten, mit denen jeweiligen gerechnet werden muß, einmal überwunden sind, ist anzunehmen, daß die Verhältnisse sich in dieser Beziehung rasch bessern werden. Umgekehrt darf erwartet werden, daß die Einführer und Verbraucher ausländischer Waren der Notlage der einheimischen Industrie ebenfalls Rechnung tragen und endlich wird auch die sich bisher einer fast unbeschränkten Bezugsmöglichkeit erfreuende schweizerische Kundschaft damit abfinden müssen, daß ihr das ausländische Erzeugnis nicht mehr in der gleich unbegrenzten Auswahl zur Verfügung gestellt werden wird wie bisher.

Freipaßverkehr in Seidenwaren. Aus dem Jahresbericht der Zürcher Freilager A.-G. in Albisrieden geht hervor, daß im Jahr 1931 im Freipaßverkehr 2869 Stück Seidengewebe im Gewicht von 7695 kg zur Ansicht mit Frist von 10 Tagen abgefertigt worden sind. Dem Jahr 1930 gegenüber ist ein starker Rückgang zu verzeichnen, da damals 9634 Stück im Gewicht von 26,166 kg in Frage kamen. Durch das gleiche Freilager sind im Veredlungsverkehr im abgelaufenen Jahr weitere 112,799 (1930 78,594) Stück Seidengewebe abgefertigt worden, wobei sich die Zahl der Freipaßlösungen auf 23,807 (1930 35,800) belaufen hat. Zu diesen Zahlen gesellen sich die allerdings viel geringeren Mengen, die die Zolllager Basel und Genf durchlaufen haben.

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Fabrikant hatte von einem italienischen Zwirner, mit dem er schon seit Jahren in Verbindung stand, im November/Dezember letzten Jahres 200 kg italienischen Krepp reale, 6fach gekauft. Die Auftragsbestätigung enthielt keine weiteren Angaben, und es war dies die erste Lieferung in diesem Titer. Eine Prüfung der Ware hat der Fabrikant unterlassen, jedoch sofort Vorbehalte gemacht, als sich in der Rohware und später insbesondere in den gefärbten Stücken, offene ungezwirnte Stellen (sog. Glanzschüsse) zeigten. Nachträglich durch die Seidentrocknungs-Anstalt sowohl am Stoff, als auch am noch nicht verarbeiteten Kreppgarn vorgenommene Proben ergaben links und rechts der Anknüpfungsstellen, ungenügende Drehungen. An den Stücken selbst war der Fehler ebenfalls leicht wahrnehmbar. Der Fabrikant verlangte zunächst die Rücknahme der noch nicht verarbeiteten 100 kg durch den Zwirner und stellte für die mangelhaft ausgefallenen Stücke, die nur als Ware zweiter Wahl zu verkaufen seien, eine entsprechende Schadenersatzforderung. Der Zwirner erklärte, daß er schon große Posten gleichen Krepp anstandslos verkauft habe, daß es sich nicht um einen verborgenen Fehler handle und infolgedessen die Reklamation verspätet sei, und daß endlich hier ein Spezialartikel in Frage komme, für den, gemäß den Bestimmungen der Usancen, nicht eine Zurverfügungstellung, sondern nur ein Ersatz in Frage kommen könne.

Das Schiedsgericht rechnete es dem Fabrikanten als Fehler an, daß er das Kreppgarn bei Empfang nicht habe untersuchen lassen; auch wenn die Fehler bei der Prüfung durch die Seidentrocknungs-Anstalt nicht zum Vorschein gekommen wären, so entbinde ihn diese Möglichkeit nicht von der in den Usancen vorgeschriebenen Pflicht zur Prüfung. Was den Fehler selbst anbetrifft, so erklärte das Schiedsgericht, daß sich dieser bei sorgfältiger Zwirnung vermeiden lasse und den Zwirner daher ein Verschulden treffe. Inbezug auf die noch nicht verarbeiteten 100 kg Rohkrepp, wurde der Fabrikant gehalten, vom Zwirner zweifachen Krepp zum gleichen Preis entgegenzunehmen; von einer Ersatzannahme in sechsfachem Krepp hat das Schiedsgericht, im Hinblick auf die mangelhafte Lieferung der ersten 100 kg, Umgang genommen. (Der Zwirner hat es im im übrigen vorgezogen, auf das Recht einer Ersatzlieferung zu

verzichten.) Der Schadenersatzanspruch des Fabrikanten wurde grundsätzlich anerkannt, jedoch dem Ausfall der Ware entsprechend und auch mit Rücksicht auf die Unterlassung der Untersuchung des Rohgarnes, erheblich herabgesetzt.

Belgien. — Erhöhung des Zolles und der Luxussteuer. Die belgische Regierung hat durch ein Gesetz vom 23. März 1932 eine Erhöhung der Zölle um 15% verfügt. Die durch Handelsverträge gebundenen Zölle werden von dieser Maßnahme nicht betroffen. Gleichzeitig erfährt auch die Luxus- und Umsatzsteuer eine Erhöhung um 10%. Die Maßnahme ist am 27. März in Kraft getreten.

Die englischen Seidenzölle. Die Zölle für Naturseide, Kunstseide und für Seidengewebe werden in Großbritannien durch das Jahresbudget festgesetzt und unterstehen infolgedessen nicht dem am 1. März in Kraft getretenen neuen Zolltarif. Der allgemeine Wertzoll von 10% kommt also vorläufig für diese Artikel nicht in Frage. Dagegen haben sämtliche Gewebe, die in irgendeinem Maß Wolle oder Baumwolle enthalten, auf Grund der Zuschlagszölle für übermäßige Einfuhr, einen Zuschlag von 50% vom Wert zu entrichten. Dieser Satz bleibt bis zum 20. Mai 1932 in Geltung. Dabei ist einem besonderen Zollausschuß die Befugnis eingeräumt worden, eine Verlängerung dieser Zölle über diesen Zeitpunkt hinaus zu beantragen; sollte jedoch die Regierung auf eine allfällige Anregung dieser Art nicht eintreten, so wird vom 21. Mai an für alle Waren aus Wolle oder Baumwolle der allgemeine Wertzoll von 10% zur Anwendung gelangen, möglicherweise auch mit einem Zuschlag, der ohne parlamentarische Genehmigung auf dem Verordnungswege festgesetzt werden könnte. Das neue Tarifgesetz schreibt im übrigen vor, daß bei zusammengesetzten Artikeln, bei denen also auf dem einen Bestandteil der Ware der allgemeine Wertzoll von 10% (mit einem allfälligen Zuschlag) und auf dem andern Bestandteil der schon bestehende Zoll zusammentreffen, jeweiligen nur der höhere von beiden Zöllen zu belasten ist. Es darf also angenommen werden, daß vom 20. Mai an für die mit Baumwolle oder Wolle gemischten Gewebe aus Seide oder Kunstseide nur mehr ein Zoll, und zwar der höhere in Anwendung kommen wird.

Ueber die Gestaltung der eigentlichen Seidenzölle für das Finanzjahr 1932/33 wird das Mitte April dem Parlament unterbreitete Budget Auskunft geben. Ob es bei den seit 1925 geltenden Ansätzen zu Änderungen kommen wird, ist noch nicht bekannt, doch weiß man, daß die englische Seidenweberei große Anstrengungen macht, um zunächst die Abschaffung oder wenigstens die Ermäßigung des Zolles auf Rohseidengarnen zu erwirken, wobei sie hervorhebt, daß der Gewichtszoll heute, angesichts der Preissenkung, eine viel größere Belastung darstelle als früher; ähnliche Bestrebungen sollen auch auf eine Ermäßigung des Zolles auf Kunstseide gerichtet sein. Sollte die Regierung diesen Wünschen entsprechen, so würde dies, auch wenn die Gewebezölle keine Erhöhung erfahren, eine wesentliche Stärkung der Wettbewerbsmöglichkeit der englischen Industrie bedeuten.

Portugal. — Zollzuschlag. Seit 27. Februar 1932 wird auf alle Waren ein Zuschlag von 20% zu den tarifmäßigen Zöllen erhoben. Durch eine Verfügungsverfügung wird ferner die Möglichkeit vorgesehen, für gewisse Waren Einfuhrkontingente festzusetzen.

Türkei. — Einfuhrkontingentierung. In den Monaten April, Mai und Juni 1932 ist die Einfuhr nur gestattet für Gewebe der T.-No. 135, d. h. für seidene und kunstseidene Gewebe, mit anderen Textilstoffen gemischt, mit einem Seidengehalt von 10—50%. In ganz beschränktem Umfange ist noch die Einfuhr von Tüll und Gaze aus Seide oder Kunstseide der T.-No. 133 gestattet. Die Einfuhr aller anderen Seidenwaren ist untersagt.

Argentinien. — Zollzuschlag. Der durch Erlaß vom 6. Oktober 1931 für die Dauer eines Jahres in Kraft gesetzte allgemeine Zollzuschlag von 10% des Wertes soll, gemäß einer amtlichen Mitteilung, bis 31. Dezember 1932 erhoben werden.

Salvador. — Zollzuschlag. Für die Wareneinfuhr in Form von Postpaketen ist ein Sonderzollzuschlag zu entrichten, der 6% des deklarierten Wertes und außerdem noch 15% des Gesamtzollsatzes beträgt.